

40. VIII. 1918.

143

103.

**Mitteilungen aus dem
Hamburgischen Kriegsversorgungsamt.
Was wir in der nächsten Woche
bekommen.**

Von den unter Markenzwang stehenden Lebensmitteln dürfen in der Zeit vom 11. bis 17. August abgegeben werden:

Brot und Mehl: 1. Allgemeine Brotkarte: 40 Gramm Brot auf jeden über 50 Gramm lautenden Gutschein sowie auf die Sonderabschnitte v, w, x und y. Auf den Abschnitt z 360 Gramm Brot. Die gesamte Brotration beträgt daher 1920 Gramm. Auf die M-Abschnitte und die Abschnitte v und x statt Brot je 30 Gr. Mehl, insgesamt 240 Gramm Mehl. Bis zum Montag abend dürfen auf die Brotkarte nur 800 Gramm Brot abgegeben werden. Außerdem dürfen die Mehlabschnitte zum Ankauf von Brot und Mehl verwendet werden. Die restlichen 800 Gramm Brot können erst vom Dienstag an entnommen werden.

2. Kinderbrotkarte: 40 Gramm Brot auf jeden über 40 Gramm lautenden Gutschein, sowie auf die Sonderabschnitte q, r, s, t. Auf den Sonderabschnitt u 800 Gr. Brot, insgesamt mithin 1500 Gramm Brot. Auf die M-Abschnitte statt Brot je 30 Gramm Mehl. Ferner bei Vorlage eines Zwiebackbezugsscheins auf alle 25 Brot-, bzw. Mehlabschnitte statt Brot oder Mehl je 40 Gramm Zwieback. Auf die Sonderabschnitte q, r, s, t und u kein Zwieback.

3. Mehlkarten für Säuglinge: Auf jeden Gutschein 40 Gramm Mehl oder bei Vorlage eines Zwiebackbezugsscheins statt Mehl 40 Gramm Zwieback.

4. Zusatzbrotkarten: Die dem Nennwert der einzelnen Gutscheine entsprechende Brotmenge.

Kartoffeln: 6 Pfund, und zwar auf jeden der 7 Tagesabschnitte $\frac{1}{2}$ Pfund sowie auf den Abschnitt D der Warenbezugskarte $\frac{1}{2}$ Pfund. Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Karte höchstens 3 Pfund abgegeben werden, und zwar auf die Abschnitte a bis d. Die Abgabe des Restes auf die Abschnitte e bis g und auf den Abschnitt D der Warenbezugskarte beginnt am Mittwoch.

Auf jede Zusatzkartoffelkarte 3 Pfund, und zwar auf jeden Tagesabschnitt $\frac{1}{2}$ Pfund. Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Zusatzkarte höchstens $1\frac{1}{2}$ Pfund abgegeben werden, und zwar auf die Abschnitte a bis e. Die Abgabe des Restes auf die Abschnitte d bis f beginnt am Mittwoch.

Auf jede Kartoffelkarte für Schiffer und jede Reichslebensmittellkarte für Binnenschiffer dürfen 6 Pfund Kartoffeln bei den bekannten Händlern abgegeben werden.

In den Wirtschaften kann auf den halben Tagesabschnitt der allgemeinen Kartoffel- und der Zusatzkartoffelkarte je $\frac{1}{2}$ Pfund abgegeben und entnommen werden.

Butter: 30 Gramm zum Preise von 17 Pf.

Margarine: 60 Gramm zum Preise von 24 Pf. oder an Stelle der Margarine, soweit noch vorhanden, 60 Gramm Kochfett zum Preise von 28 Pf.

Käse: Dänischer Weiskäse bei jedem Kleinhändler, soweit vorrätig, zum Preise von 1,50 Mk. für $\frac{1}{2}$ Pfund.

Zucker: 150 Gramm.

Zuckerhaltige Aufstrichmittel: 250 Gramm Kunsthonig auf den Abschnitt „Marmelade“ der Warenbezugskarte (Nr. 14) bei der Verkaufsstelle, bei der der Verbraucher als „Marmelade-Kunde“ eingetragen ist. Einige Kleinverlaufsstellen können erst Anfang nächster Woche mit der ihnen zukommenden Menge Kunsthonig beliefert werden.

Eier können in dieser Woche nicht abgegeben werden.

Fleisch: Von Montag, 13. August ab, wird die zur Abgabe auf die Reichsfleischkarte zugelassene Wochenmenge auf 250 Gramm erhöht.

Die Fleischzulage fällt mit Ablauf des 12. August fort. Auf die Abschnitte der für die Zeit vom 13. August bis 2. September auszugebenen Fleischzulagekarten und der Karten für Binnenschiffer (Nr. 18, 19, 20) darf daher Fleisch nicht mehr abgegeben und bezogen werden.

Mühlensfabrikate: Auf den Abschnitt „Mühlensfabrikate“ der Warenbezugskarte Nr. 14 ab Montag, 13. August, 100 Gramm Mühlensfabrikate. Soweit bei den Kleinhändlern noch Vorräte aus den Verteilungen in den Vorwochen vorhanden sind, sind diese an Stelle der 100 Gramm Mühlensfabrikate an die Verbraucher abzugeben.

Buddingpulver: Soweit auf den „Feigwarenabschnitt“ der laufenden Woche das für die laufende Woche (4. bis 10. August) zu beziehende Buddingpulver noch nicht bezogen werden konnte, kann es auf den Feigwarenabschnitt der Woche vom 4. bis 10. August (Nr. 13) in der Woche vom 11. bis 17. August abgegeben und bezogen werden.

Mischkaffee aus den Beständen des Kriegsversorgungsamts: $\frac{1}{2}$ Pfund auf den Kaffeeabschnitt, mithin $\frac{1}{2}$ Pfund auf 6 Abschnitte.

Seife: 250 Gramm Seifenpulver und 50 Gramm Feinseife.